



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 12		Freyung, 31.07.2014		43. Jahrgang	
Datum	Inhalt				Seite
17.07.2014	Festsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung „Stauden und Ramholz“ für die Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Großwiesen I (mit Anlagen).....				26
22.07.2014	Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut.....				26

Festsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung „Stauden und Ramholz“ für die Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Großwiesen I

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Siehe Anlage(n)!

§ 3

Freyung, 17.07.2014
Landratsamt Freyung-Grafenau

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Höcherl
Regierungsdirektor

§ 4

**Haushaltssatzung 2014
des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 119.730,-** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 5.700,-** ab.

1. Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **EUR 83.000,-** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf **56 Verbandsschüler** festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 1.482,15** festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **EUR 20.000,-** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Haidmühle, 22. Juli 2014

Schulverband Haidmühle-Philippsreut

Fenzl
Erste Bürgermeisterin
Schulverbandsvorsitzende

der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Haidmühle, 30. Juli 2014

Schulverband Haidmühle-Philippsreut

Fenzl
Erste Bürgermeisterin
Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 04.06.2014, Az. 43-941/2-12 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Haidmühle, Dreisesselstr. 12, 94145 Haidmühle, Zimmer-Nr. 5, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Wasserrecht;

Festsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung „Stauden und Ramholz“ für die Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Großwiesen I;

Aktenzeichen: 33-642/1-16-3

**Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über zwei Wasserschutzgebiete
in der Marktgemeinde Röhrnbach und in den Städten Freyung und Waldkirchen
im Landkreis Freyung-Grafenau**

**für die Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Großwiesen I, Markt Röhrnbach
(Wasserschutzgebietsverordnung „Stauden und Ramholz“)**

vom 17.07.2014

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I 2009, S. 2585), geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i. V. m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl: S. 174) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person

- (1) Zur Sicherung und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung für die Wassergemeinschaft Großwiesen I werden in der Marktgemeinde Röhrnbach und in den Städten Freyung und Waldkirchen die in § 2 näher umschriebenen Wasserschutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden Anordnungen nach den §§ 3 bis 10 erlassen.
- (2) Die vom Landratsamt Freyung-Grafenau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse der Wassergemeinschaft Großwiesen I, Großwiesen 8, 94133 Röhrnbach als Begünstigte nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG.

Dieser obliegt die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung.

§ 2 Schutzgebiete

- (1) Das Schutzgebiet „Stauden“ liegt in den Gemarkungen Harsdorf und Ort (Stadt Freyung) und besteht aus zwei Fassungsbereichen (Zonen WI) und einer engeren Schutzzone (Zone WII).

Das Schutzgebiet „Ramholz“ liegt in den Gemarkungen Harsdorf (Stadt Freyung und Markt Röhrnbach) und Karlsbach (Stadt Waldkirchen) und besteht aus zwei Fassungsbereichen (Zonen WI) und einer engeren Schutzzone (Zone WII).

- (2) Die betroffenen Flurnummern und Gemarkungen mit Zoneneinteilung sind in den beigefügten Anlagen 1a Grundstücksverzeichnisse (als Anlage 1.1 Freyung, 1.2 Röhrnbach und 1.3 Waldkirchen) aufgeführt.

Die Grenzen der Schutzgebiete und der einzelnen Schutzzone sind in den im Anhang (Anlagen 1b) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, beim Markt Röhrnbach, Rathausplatz 1, 94133 Röhrnbach, bei der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung und bei der Stadt Waldkirchen, Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Schutzgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

Die Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben und Steinbrüche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Wiederverfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe

		in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	II
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	entfällt
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	entfällt
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
2.4	Abfall i. S. der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung siehe Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	entfällt
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	entfällt
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	entfällt
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern 	entfällt

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	entfällt
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt
4.3 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Bauschutt, Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5 Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten	verboten
4.7 Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	entfällt
4.9 Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	entfällt

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	entfällt
5. bei baulichen Anlagen	
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	entfällt
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	entfällt
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	entfällt
5.5 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	entfällt
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	verboten

¹ 1 Es wird auf den Anhang 5 „besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VA wS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilo und Sickersaftableitung“)

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	entfällt
6.4 Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	entfällt
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	entfällt
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	entfällt
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorfluter anzulegen oder zu ändern	entfällt
6.12 Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen	verboten
6.13.1 Rodung	verboten
6.13.2 Forstarbeiten	Zulässig im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - bei Einsatz von Harvestern, Forwardern vorherige Information des WWU erforderlich, - bei Anlage von Rückewegen/Rückegassen mit notwendigen Erdarbeiten vorherige Zustimmung des Landratsamtes erforderlich

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
6.13.3 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, ausgenommen bei Kalamitäten und ausgenommen für Flächen bis 1.000 m ² bzw. Flächen bis 3.000 m ² , wenn dies vorher beim Landratsamt angezeigt wurde und seit der Anzeige ein Monat vergangen ist, ohne dass die Maßnahme untersagt wurde bzw. wenn das Landratsamt der Maßnahme ggf. unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt hat und unter jeweils folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbare Wiederaufforstung, - die Schutzfunktion der Deckschichten/ Bodenauflagen muss erhalten bleiben
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.15 Holzlagerplätze	zulässig bis zu einer Lagerung von 100 Festmetern
6.16 Befahren abseits von Wegen oder Straßen	nur zulässig im Rahme der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Für die Befreiungen ist das Landratsamt Freyung-Grafenau zuständig.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle eines Widerrufs kann das Landratsamt Freyung-Grafenau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung der Schutzgebiete

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben Probenahmen von in den Schutzgebieten zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden,- Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und in besonderen Fällen Entschädigungsanspruch ist gegenüber der Wassergemeinschaft Großwiesen I, Großwiesen 8, 94133 Röhrnbach, schriftlich geltend zu machen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.01.1988 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 3 vom 05.02.1988) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 04.10.2005 und vom 31.10.2005 bzw. den Berichtigungsverordnungen vom 21.12.2005 und vom 04.04.2006 außer Kraft.

Freyung, 17.07.2014

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Anlage 1 a: Grundstücksverzeichnisse:

Erklärung der unterschiedlichen Abkürzungen in den Grundstücksverzeichnissen:

1 = Zone I = W I

2 = Zone II = W II

T = Teilfläche

Anlage 1 a Grundstücksverzeichnis:

1. 1 Stadt Freyung

WSG „Stauden“

Zone	Fl. Nr.	Gemarkung
1 u. 2	2185	Harsdorf
1 u. 2	2186	Harsdorf
1 u. 2	2195 T	Harsdorf
1 u. 2	2811 T	Harsdorf
1 u. 2	2813 T	Harsdorf
2	2187	Harsdorf
2	2188	Harsdorf
2	2189 T	Harsdorf
2	2190 T	Harsdorf
2	2191 T	Harsdorf
2	2192 T	Harsdorf
2	2193/1T	Harsdorf
2	2196 T	Harsdorf
2	2197 T	Harsdorf
2	2602 T	Harsdorf
2	2603 T	Harsdorf
2	2810 T	Harsdorf
2	565 T	Ort

WSG „Ramholz“

Zone	Fl. Nr.	Gemarkung
2	575 T	Harsdorf
2	576 T	Harsdorf
2	577 T	Harsdorf
2	578 T	Harsdorf
2	579 T	Harsdorf
2	580 T	Harsdorf
2	581 T	Harsdorf
2	582 T	Harsdorf
2	583 T	Harsdorf
2	584 T	Harsdorf
2	585 T	Harsdorf
2	586 T	Harsdorf

2	597/1T	Harsdorf
2	601 T	Harsdorf
2	602	Harsdorf
2	603	Harsdorf
2	2088	Harsdorf
2	2089 T	Harsdorf
2	2090 T	Harsdorf
2	3342 T	Harsdorf
2	3342/1T	Harsdorf
2	3344 T	Harsdorf
2	3345 T	Harsdorf

1. 2 Markt Röhrnbach

WSG „Ramholz“

Zone	Fl. Nr.	Gemarkung
1	2082/2T	Harsdorf
1 u. 2	564	Harsdorf
1 u. 2	565	Harsdorf
1 u. 2	566	Harsdorf
1 u. 2	567	Harsdorf
1 u. 2	572	Harsdorf
1 u. 2	2057 T	Harsdorf
1 u. 2	2079 T	Harsdorf
1 u. 2	2080	Harsdorf
1 u. 2	2082 T	Harsdorf
2	461	Harsdorf
2	550	Harsdorf
2	551	Harsdorf
2	552	Harsdorf
2	553	Harsdorf
2	554	Harsdorf
2	555	Harsdorf
2	556 T	Harsdorf
2	561 T	Harsdorf
2	562 T	Harsdorf
2	563 T	Harsdorf
2	568	Harsdorf
2	569	Harsdorf
2	570	Harsdorf
2	571	Harsdorf
2	573	Harsdorf
2	574	Harsdorf
2	597 T	Harsdorf
2	604	Harsdorf
2	605	Harsdorf
2	606	Harsdorf
2	607	Harsdorf
2	608	Harsdorf
2	609 T	Harsdorf
2	610 T	Harsdorf
2	2084/1	Harsdorf
2	2085 T	Harsdorf

1. 3 Stadt Waldkirchen

WSG „Ramholz“

Zone	Fl. Nr.	Gemarkung
2	2218 T	Karlsbach
2	2219 T	Karlsbach
2	2220 T	Karlsbach
2	2221 T	Karlsbach
2	2222 T	Karlsbach
2	2223 T	Karlsbach
2	2224 T	Karlsbach
2	2225 T	Karlsbach

Anlagen 1 b Schutzgebietslagepläne – Trinkwasserschutzgebiete als Bestandteil der Verordnung:

Anlage 1.1 Schutzgebietslageplan WSG „Stauden“

1.1.1 Flurkartendarstellung

1.1.2 Topografische Darstellung

Anlage 1.2 Schutzgebietslageplan WSG „Ramholz“

1.2.1 Flurkartendarstellung

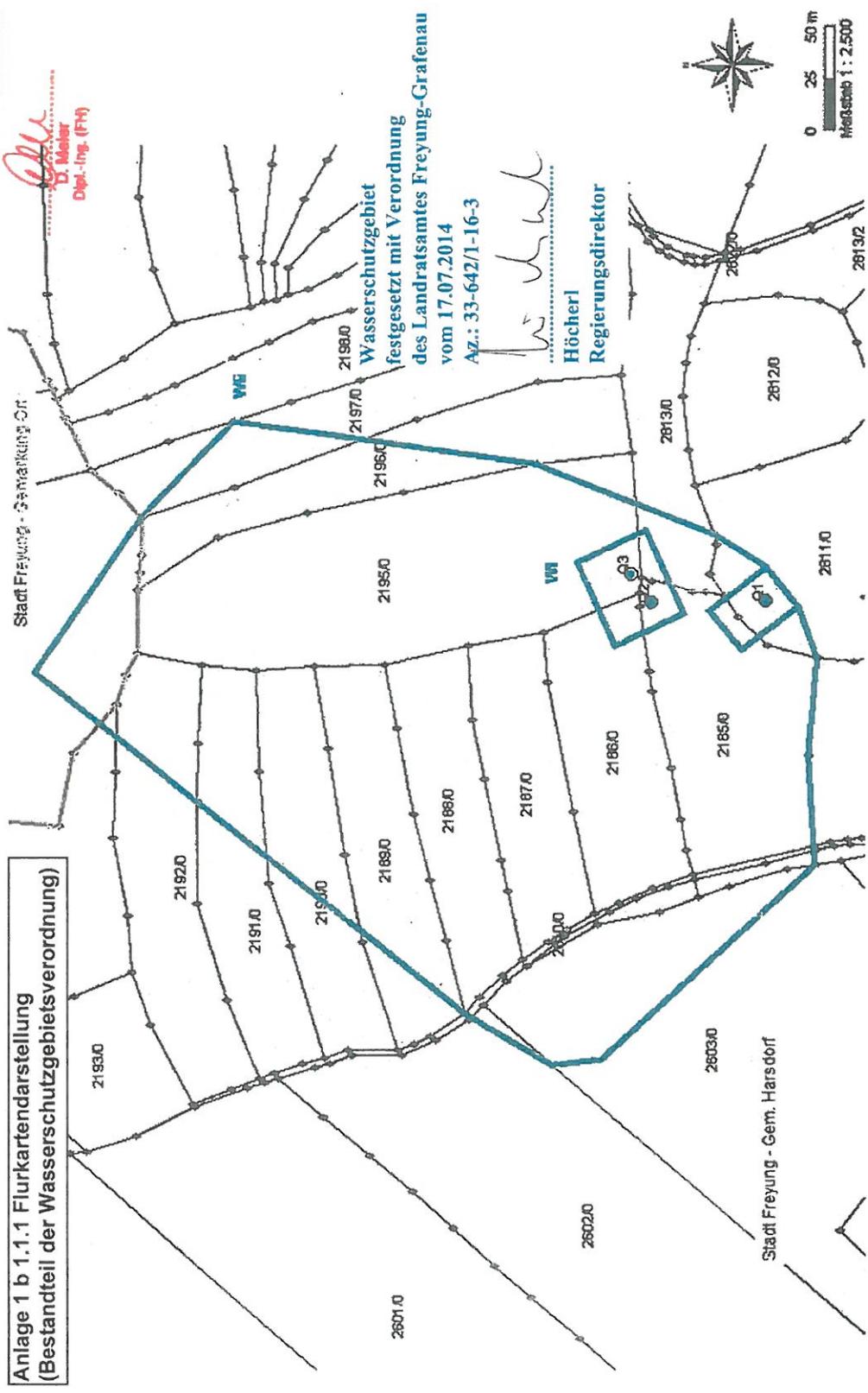
1.2.2 Topografische Darstellung

erstellt
im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserverkehrsamt
Deggendorf, den 15.07.13

D. Meier
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

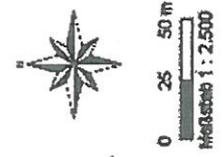
Wasserschutzgebiet WGA Stauden - WG Großwiesen I
Maßstab 1 : 2.500 (WWA Deggendorf, Stand: 08.07.2013)

Anlage 1 b 1.1.1 Flurkartendarstellung
(Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung)



Wasserschutzgebiet
festgesetzt mit Verordnung
des Landratsamtes Freyung-Grafenau
vom 17.07.2014
Az.: 33-642/1-16-3

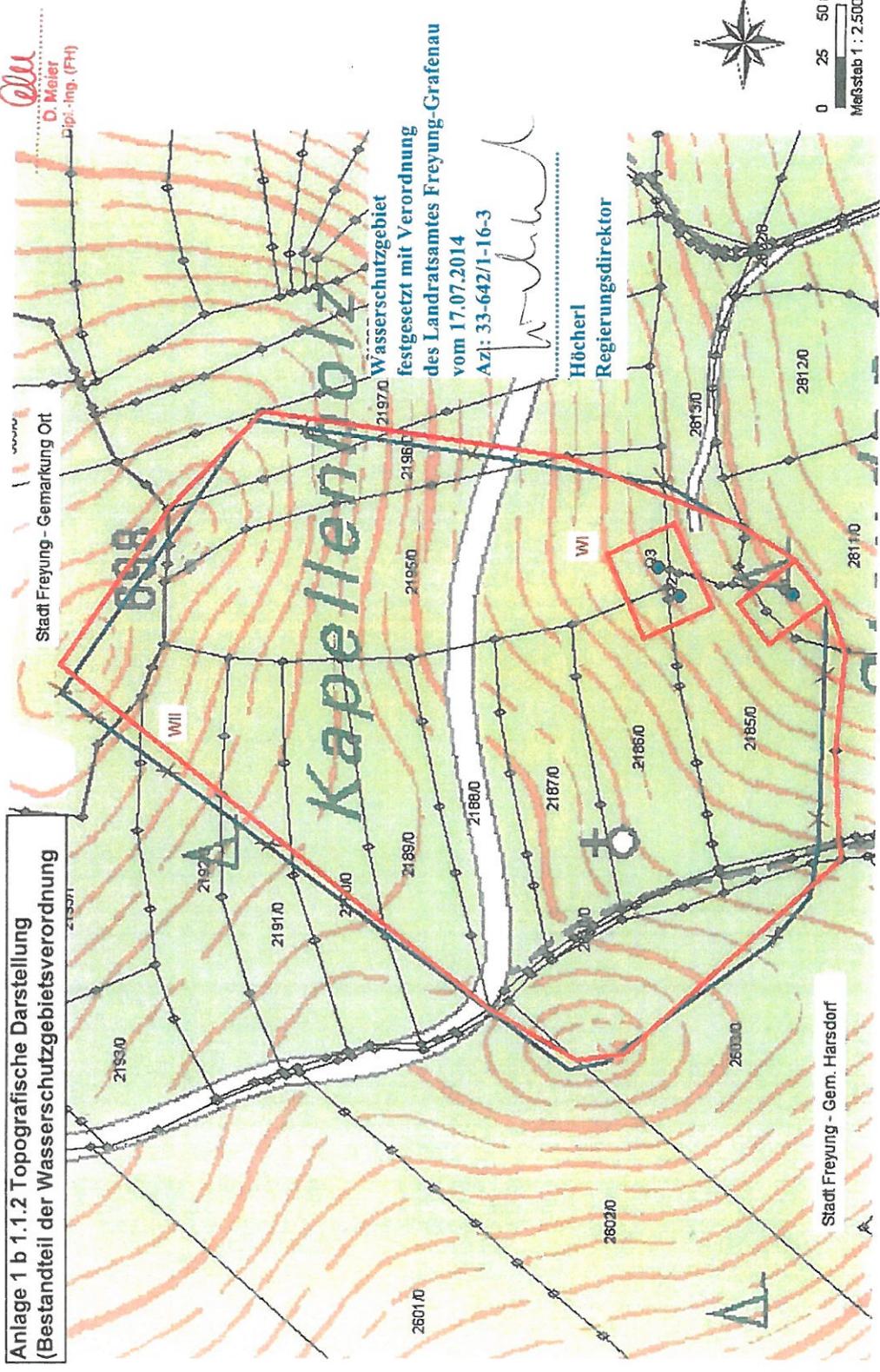
Höcherl
Höcherl
Regierungsdirektor



Im wasserrechtl. Verfahren **erklärt**
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den **15.07.13**

Wasserschutzgebiet WGA Stauden - WG Großwiesen I
Maßstab 1 : 2.500 (WWA Deggendorf, Stand: 10.07.2013)

Anlage 1 b 1.1.2 Topografische Darstellung
(Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung)

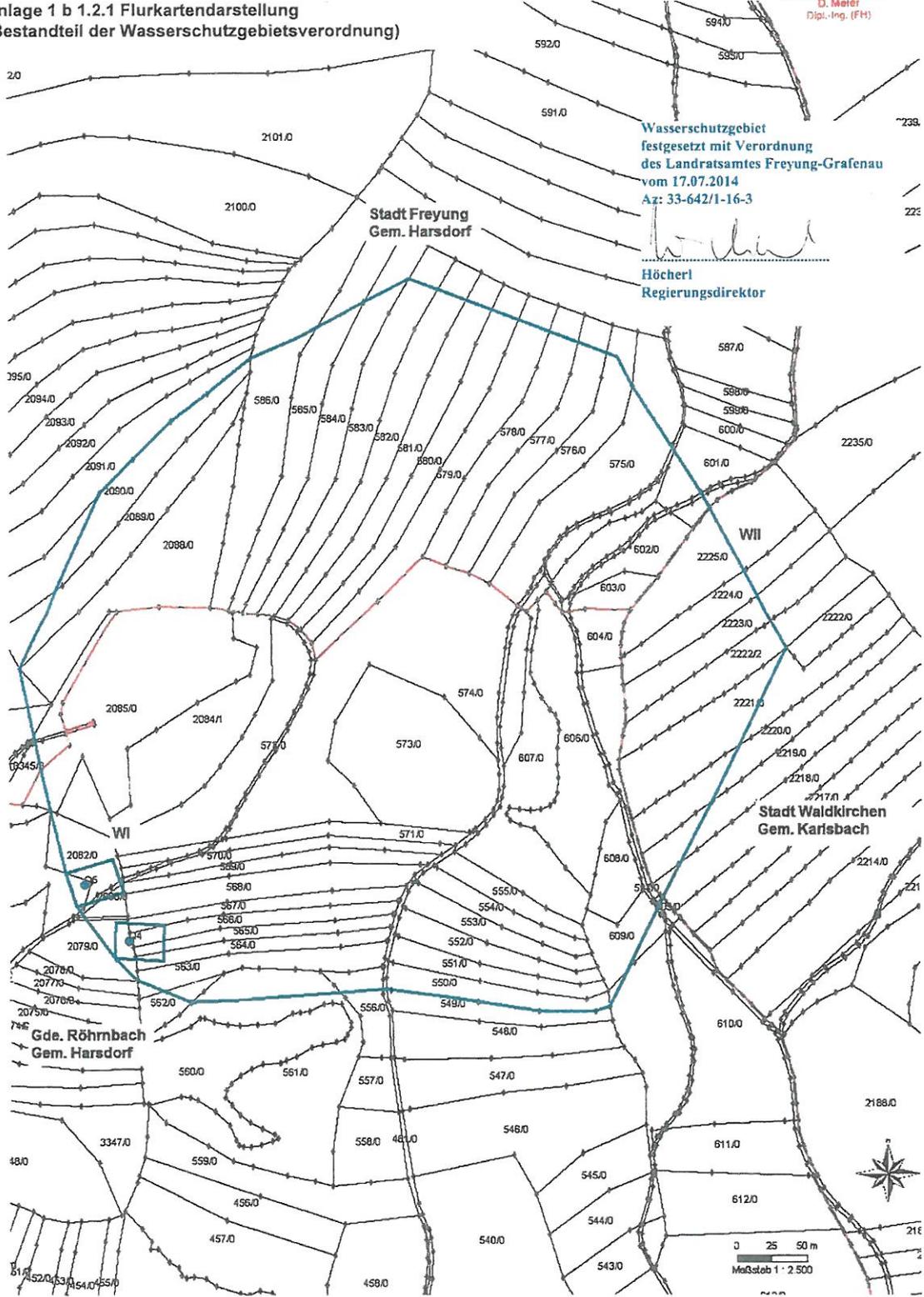


Wasserschutzgebiet WGA Ramholz - WG Großwiesen I
Maßstab 1 : 2.500 (WWA Deggendorf, Stand: 08.07.2013)

im wasserrechtl. Verfahren ^{erstellt} genehmigt
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 15.07.13

Anlage 1 b 1.2.1 Flurkartendarstellung
(Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung)

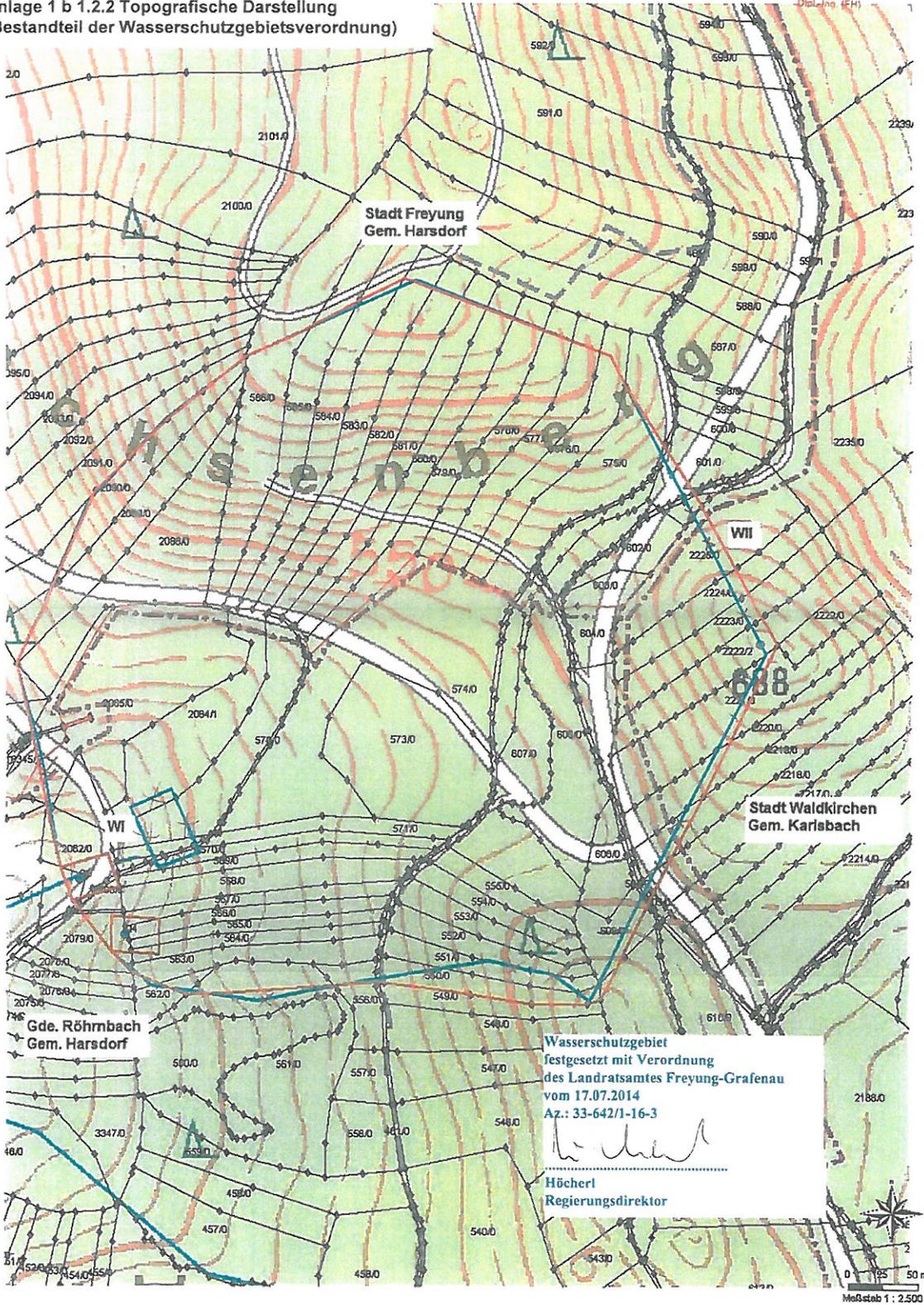
[Signature]
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)



**Wasserschutzgebiet WGA Ramholz - WG Großwiesen I
Maßstab 1 : 2.500 (WWA Deggendorf, Stand: 08.07.2013)**

Handwritten signature
D Meter
Distanz (FH)

Anlage 1 b 1.2.2 Topografische Darstellung
(Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung)



Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 und 6.9
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder

eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.